

BGH entscheidet zum Anlagenbegriff – lange Erwartetes und überraschend Neues

Am 23. Oktober 2013 hat der Bundesgerichtshof (BGH) zum seit jeher umstrittenen Begriff der Anlage im Sinne des EEG bei Biogasanlagen entschieden (siehe unsere [Meldung vom 24. Oktober 2013](#), Az. VIII ZR 262/12). Dass der BGH sich dabei dem sogenannten weiten Anlagenbegriff angeschlossen hat, ist bereits seit über einem Monat bekannt. Nun liegt auch die Urteilsbegründung des BGH vor und diese enthält – neben einer fundierten Herleitung des weiten Anlagenbegriffs – ergänzende Ausführungen, die für die Praxis erhebliche Konsequenzen haben werden. Die entscheidenden Punkte möchten wir Ihnen im folgenden kurz zusammenfassen:

- ☺ Der **Anlagenbegriff des EEG 2009** ist „weit“ auszulegen. Das heißt, Blockheizkraftwerke, die an dieselbe Biogaserzeugungsanlage angeschlossen sind, sind im Regelfall als eine Anlage im Sinne des EEG anzusehen. Ihre (Bemessungs-)Leistung wird bei der Ermittlung der Vergütung zusammengefasst.
- ☺ Eine Ausnahme gilt für **Satelliten-BHKW**, die der BGH mit dem Urteil grundsätzlich anerkennt. An dieselbe Biogaserzeugungsanlage angeschlossene BHKW sind nur dann zu einer Anlage zusammenzufassen, wenn sie sich in „räumlicher Nähe“ zueinander befinden. Befindet sich ein BHKW am Standort der Biogasanlage und ein anderes BHKW in räumlicher Entfernung zu dieser, handelt es sich bei dem Satelliten-BHKW demnach um eine eigenständige Anlage. Nicht mit abschließender Deutlichkeit äußert sich der BGH dazu, ob auch zwei Satelliten-BHKW, die sich in räumlicher Entfernung von der Biogasanlage befinden, jedoch in räumlicher Nähe zueinander, als eine Anlage zu bewerten sind.
- ☺ Der **Zubau eines neuen BHKW** zu einer bestehenden Biogasanlage stellt zwar eine Anlagenerweiterung dar. Für die Vergütungshöhe und den Beginn des zwanzigjährigen Vergütungszeitraums soll es jedoch nicht auf den Inbetriebnahmezeitpunkt der Biogasanlage, sondern auf den Inbetriebnahmezeitpunkt des jeweiligen BHKW ankommen. Entsprechend findet die (jährliche) Vergütungsdegression Berücksichtigung, zugleich bekommt das neue BHKW aber einen eigenen für 20 Jahre garantierten Vergütungsanspruch.

Während die ersten beiden Punkte wenig überraschend sind, ist es dem BGH gelungen, mit seinen Ausführungen zur Dauer und zur Höhe der Vergütung hinzugebauter weiterer BHKW die gesamte Biogasbranche zu überraschen.

Die Auswirkungen des Urteils veranschaulicht das folgende **Beispiel**:

Ausgangslage	Eine Biogasanlage nebst einem BHKW 1 (150 kW) wird im Jahr 2009 errichtet und in Betrieb genommen. Im Jahr 2011 wird am Standort ein weiteres BHKW 2 (150 kW) hinzugebaut und in Betrieb genommen.
Vergütung	Der vergütungspflichtige Netzbetreiber legt der Vergütung im Jahr 2012 den weiten Anlagenbegriff zugrunde. Er bewertet die Anlage folglich als Gesamtanlage, mit einheitlichem Inbetriebnahmedatum 2009 und einer Gesamt-Bemessungsleistung von 300 kW. Entsprechend zahlt er für den in der Anlage erzeugten Strom eine durchschnittliche Grundvergütung in Höhe von 10,43 ct/kWh (bis 150kW: 11,67 ct/kWh, von 150 bis 300 kW: 9,18 ct/kWh) aus.
BGH-Urteil	Nach dem BGH-Urteil hätte für den Strom aus dem BHKW 2 jedoch nur eine Vergütung in Höhe von 9,00 ct/kWh gezahlt werden dürfen. Die durchschnittliche Grundvergütung hätte dann lediglich 10,34 ct/kWh betragen. Die zu viel ausgezahlte Vergütung wird der Netzbetreiber nun gegebenenfalls von dem Anlagenbetreiber zurückfordern. Auf der anderen Seite verlängert sich der Vergütungsanspruch für BHKW 2. Da die 20-jährige Vergütungsgarantie statt 2009 erst 2011 zu laufen beginnt, besteht der Anspruch bis Ende 2031 statt nur bis Ende 2029.

Offen bleiben nach der BGH-Entscheidung die folgenden Punkte:

- ☺ Da das BGH-Urteil zum EEG 2009 und einer vor dem 1. Januar 2012 erfolgten Anlagenerweiterung erging, bleibt auch noch zu klären, ob in Fällen, in denen der **Zubau eines weiteren BHKW nach dem Jahr 2011** erfolgt, auf den Strom aus diesem BHKW das EEG 2012 oder noch das EEG 2009 Anwendung findet. Es spricht viel dafür, dass insoweit das EEG 2009 weitergilt und dabei die im EEG 2009 vorgesehene Degression fortgeschrieben wird.
- ☺ Inwieweit das BGH-Urteil auch Auswirkungen auf Biogasanlagen hat, die nach dem 31. Dezember 2011 in Betrieb genommen worden sind und dem **EEG 2012** unterfallen, bedarf ebenfalls noch der Klärung.

Für Rückfragen und die vertiefte Prüfung konkreter Anlagenkonstellationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

gez.
Dr. Florian Valentin
Rechtsanwalt

gez.
Dr. Hartwig von Bredow
Rechtsanwalt